



Amtssigniert. SID2018041010862
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten**

Galleria di Base del Brennero
Brenner Basistunnel BBT SE
Amraser Straße 8
6020 Innsbruck

Eingang Nr. 90543 E		
Entrata nr.:		
z. Erl. Resp.	z. Erl. Resp.	z. Erl. Resp.
z. K. a. C.	09. April 2018	z. K. a. C.
z. K. a. C.		z. K. a. C.
CUP I41J05000020005		
 Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE		

MMag. Paul Tolloy

Telefon +43(0)512/508-3437

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;

I. Naturschutzmaßnahmen im Natura 2000-Gebiet Valsertal und Ausgleichsmaßnahmen für den Brenner Basistunnel;

II. Deponie "Padastertal";

Abänderung des "Projektsbezogenen Landschaftspflegeplanes" (PBLPP) - Bereich Padastertal/Navis

BEGLEITSCHREIBEN

Geschäftszahl U-ABF-6/30/187-2018 U-NSCH-11/20/181-2018

Innsbruck, 04.04.2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Da die Österreichische Post AG Poststücke über 2 kg nicht mehr mit Rsb zustellt, wird das signierte Projekt, nach dessen Maßgabe der Bescheid der Tiroler Landesregierung sowie des Landeshauptmannes vom 03.04.2018, U-ABF-6/30/187-2018/U-NSCH-11/20/181-2018 erteilt wurde, gesondert übermittelt.

Sollte Ihnen dieses Projekt nicht **binnen 1 Woche** zugestellt werden, ist umgehend die AWG/Naturschutzbehörde zu informieren. Langt bei der AWG/Naturschutzbehörde keine gegenteilige Rückmeldung ein, wird von einer erfolgten Zustellung des Projektes ausgegangen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann:
Für die Landesregierung:

MMag. Paul Tolloy



Amtssigniert. SID2018041012991
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten**

Dr. Karin Ecker

Telefon +43(0)512/508-3436

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;

I. Naturschutzmaßnahmen im Natura 2000-Gebiet Valsertal und Ausgleichsmaßnahmen für den Brenner Basistunnel;

II. Deponie "Padastertal";

Abänderung des "Projektsbezogenen Landschaftspflegeplanes" (PBLPP) - Bereich Padastertal/Navis;

BESCHEID

Geschäftszahl U-ABF-6/30/187-2018 U-NSCH-11/20/181-2018

Innsbruck, 03.04.2018

BESCHEID

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254a/162, b/150b, c/142, d/153, e/169, bestätigt bzw. abgeändert durch die Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und Zl. 2009/K6/1750-7 und vom 28.07.2011, Zl. uvs-2011/K6/1733-1, wurde der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, unter Anwendung des 3. Abschnittes des UVP-G 2000 die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Deponien „Ampass Süd“, „Ampass Nord“, „Ahrental Süd“, „Europabrücke“ und „Padastertal“ erteilt.

Darüber hinaus wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen im Natura 2000-Gebiet Valsertal und Ausgleichsmaßnahmen für den Brenner Basistunnel ebenfalls wieder unter Anwendung des 3. Abschnittes des UVP-G 2000 erteilt.

Im Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, wurde die Umsetzung von Landschaftspflegeplänen, konkret des „Projektbezogenen Landschaftspflegeplanes“ (PBLPP; eingebracht am 4.2.2009; D0118 TB 05131–10), ausdrücklich vorgeschrieben. Zudem finden sich in den Stellungnahmen der Sachverständigen Verweise auf den zum Zeitpunkt der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung noch nicht vollständig vorliegenden „Projektbezogenen Landschaftspflegeplan“, der sodann

im Zuge des Naturschutzverfahrens als „Projektbezogener Landschaftspflegeplan“ (PBLPP; eingebracht am 4.2.2009; D0118 TB 05131–10), finalisiert wurde.

Die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, vertreten durch den Bevollmächtigten Herrn Dr. Johann Hager, hat mit Schreiben vom 17.09.2014 die Abänderung dieses PBLPP im Hinblick auf die darin enthaltenen naturkundlichen Maßnahmen unter Vorlage von Unterlagen unter dem Titel „Landschaftspflegerische Begleitplanung – Stand 08/2014“ beantragt.

Der **PBLPP für den Bereich Padastertal-Wolf/Navis** wurde seitens der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE zuletzt mit Schreiben vom 29.08.2017 abgeändert und ergänzt sowie aktualisierte Unterlagen unter dem Titel „Landschaftspflegerische Begleitplanung – Padastertal + Navis – Ausgabe 2/2017“ mit Ausfertigungsdatum August 2017 vorgelegt.

Die Änderungen des PBLPP außerhalb des Bereiches Padastertal-Wolf/Navis werden/wurden einer gesonderten Erledigung zugeführt.

Spruch:

I.

TNSchG 2005 in Verbindung mit dem UVP-G 2000:

Die Tiroler Landesregierung als Behörde gemäß § 42 Abs. 2 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017, in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, entscheidet über den Antrag der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE vom 17.09.2014 unter Berücksichtigung der zuletzt vorgenommenen Änderung laut Schreiben vom 29.08.2017 gemäß §§ 24g Abs. 1 und 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, § 24f Abs. 6 UVP-G 2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, in Verbindung mit § 46 Abs. 23 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2017, in Verbindung mit § 7 Abs. 2 lit. a Z 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 lit. a Z 1 und Abs. 5 TNSchG 2005 wie folgt:

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE wird die **naturschutzrechtliche Bewilligung** für die Abänderung des dem Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, zugrunde liegenden „Projektsbezogenen Landschaftspflegeplanes“ (PBLPP, eingebracht am 4.2.2009; D0118 TB 05131–10) **im Bereich Padastertal-Wolf/Navis** gemäß dem vorgelegten und signierten PBLPP „Landschaftspflegerische Begleitplanung – Padastertal + Navis – Ausgabe 2/2017“ mit Ausfertigungsdatum August 2017 (Beilage zum Schreiben vom 29.08.2017), unter Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmungen aus forst- und naturkundefachlicher Sicht

e r t e i l t :

1. Die als *Strukturverbesserung Wald* umzubauenden Flächen im Navistal sind vom reinen Fichtenwald in einen Nadelwald mit starkem Lärchenanteil (*Larix decidua*) überzuführen. Dazu sind die

Waldflächen mit Lärchen in einer Dichte von zumindest 1 Stück *Larix decidua* auf 4 m² aufzuforsten. Das Aufkommen dieses Lärchen/Fichtenwaldes ist durch fachgerechte Maßnahmen wie Kulturpflege/Dickungspflege, Schutz vor Wildverbiss/Verfegen und Schutz vor Weidevieh etc. sicherzustellen.

2. Die als *Lärchenwiese* bezeichnete Fläche (PA 182) ist dort, wo dies noch nicht geschehen ist, in einen reinen Lärchenwald überzuführen. Dazu sind aufkommende Fichtenverbuschungen (alle Fichten bis 10 m Höhe) zu entfernen und ist dieser Wald zukünftig als Lärchenwiese zu bewirtschaften. Die entstehenden Freiflächen (Entfernen der Fichtenverbuschung) sind dort, wo keine Grasnarbe vorhanden ist, mit Heublumensaat aus dem angrenzenden Bereich einzusäen.
3. Die mit *Durchforstungsmaßnahme Wald* geführte PA 346 im Navistal ist so zu durchforsten, dass deren Dichte das Aufkommen eines naturnahen Waldes fördert (kein Stangenholz). Außerdem sind Anteile von Lärchen (*Larix decidua*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) in den lichten randlichen Flächen (zB Wegrand) einzubringen. Das Aufkommen dieser Lärchen und Laubhölzer ist durch fachgerechte Pflegemaßnahmen wie Kulturpflege/Dickungspflege, Verbißschutz, Fegeschutz etc. zu sichern.
4. Die mit *Strukturverbesserung Wald* geführten Flächen im Padastertal (PA 332) sind so zu durchforsten, dass deren Dichte ein Aufkommen eines naturnahen Waldes fördert (kein Stangenholz). Außerdem sind Anteile von Lärchen (*Larix decidua*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Birke (*Betula pendula*), Grauerle (*Alnus incana*) und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) in den lichten randlichen Flächen (zB Wegrand) sowie Tanne (*Abies alba*) in Bestandeslücken einzubringen. Das Aufkommen dieser Nadel- und Laubhölzer ist durch fachgerechte Pflegemaßnahmen wie Kulturpflege/Dickungspflege, Verbißschutz und Fegeschutz etc. zu sichern.
5. Alle anderweitigen als *Wald* aufzuforstenden Flächen sind mit jenen Waldarten aus der Detailplanung (umgebende Waldflächen) aber ohne Königsesche (*Fraxinus excelsior*) fachgerecht aufzuforsten und durch geeignete Maßnahmen (ggfs. gegen Beweidung abzäunen, Bewässern, vor Wildverbiss und Verfegen schützen, Kulturpflege/Dickungspflege, etc.) fachgerecht zu pflegen, dass der somit entstehende Wald selbständig aufwachsen kann.
6. Die als *Gehölz* aufzuforstenden Flächen sind vor der Bepflanzung über einen Zeitraum von drei Jahren mit einer standortgerechten Rasenmischung einzusäen und zumindest drei Mal jährlich zu mähen (Neophyten). Danach darf erst die Bepflanzung erfolgen. Diese muss mit Arten der umgebenden Gehölze aus der Detailplanung ohne Beimischung von Königsesche (*Fraxinus excelsior*) erfolgen.
7. Die als *Trockenwiesen* geführten Flächen sind mit einer zertifizierten Rasenmischung für Trockenrasen einzusäen und in weiterer Folge bis Ablauf der dazugehörigen Vereinbarung einmal jährlich ab Juli zu mähen. Es ist keine Düngung erlaubt.

Hinweise:

1. Die für dieses Vorhaben gemäß § 44 Abs. 4 TNSchG 2005 vorgenommene Bestellung von Aufsichtsorganen findet sinngemäß auf die mit diesen Bescheid genehmigte Änderung Anwendung.
2. Es darf entgegen der Detailplanung keine Esche (*Fraxinus excelsior*) angepflanzt werden.

II.

UVP-G 2000 in Verbindung mit dem AWG 2002:

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2002 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und § 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2017, entscheidet über den Antrag der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE vom 17.09.2014 unter Berücksichtigung der zuletzt vorgenommenen Änderung laut Schreiben vom 29.08.2017 gemäß §§ 24g Abs. 1 und 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, § 24f Abs. 6 UVP-G 2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, in Verbindung mit § 46 Abs. 23 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2017, und §§ 37 Abs. 3 Z. 5, 38, 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 wie folgt:

A)

Der Galleria di Base del Brennero – Brennerbasistunnel BBT SE wird die **abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung** für die Abänderung des dem Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, zugrunde liegenden „Projektsbezogenen Landschaftspflegeplanes“ (PBLPP, eingebracht am 4.2.2009; D0118 TB 05131–10) im Bereich Padastertal-Wolf/Navis gemäß dem vorgelegten und signierten PBLPP „Landschaftspflegerische Begleitplanung – Padastertal + Navis – Ausgabe 2/2017“ mit Ausfertigungsdatum August 2017 (Beilage zum Schreiben vom 29.08.2017),

e r t e i l t .

B) Landesrechtlicher Spruchpunkt:

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2002 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und § 38 Abs. 1 und 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2017, entscheidet über den Antrag der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE vom 17.09.2014 unter Berücksichtigung der zuletzt vorgenommenen Änderung laut Schreiben vom 29.08.2017 gemäß §§ 24g Abs. 1 und 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, § 24f Abs. 6 UVP-G 2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, in Verbindung mit § 46 Abs. 23 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2017, und §§ 7, 8 und 9, 29 Abs. 2 und 3 iVm §§ 23 und 24 TNSchG 2005 wie folgt:

Der Galleria di Base del Brennero – Brennerbasistunnel BBT SE wird die **naturschutzrechtliche Bewilligung** für die Abänderung des dem Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, zugrunde liegenden „Projektsbezogenen Landschaftspflegeplanes“ (PBLPP, eingebracht am 4.2.2009; D0118 TB 05131–10) im Bereich Padastertal-Wolf/Navis gemäß dem vorgelegten und signierten PBLPP „Landschaftspflegerische Begleitplanung – Padastertal + Navis – Ausgabe 2/2017“ mit Ausfertigungsdatum August 2017 (Beilage zum Schreiben vom 29.08.2017), unter Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmung aus forst- und naturkundefachlicher Sicht

e r t e i l t :

Die als *Gehölz* aufzuforstenden Flächen sind vor der Bepflanzung über einen Zeitraum von drei Jahren mit einer standortgerechten Rasenmischung einzusäen und zumindest drei Mal jährlich zu mähen (Neophyten) Danach darf erst die Bepflanzung erfolgen. Diese muss mit Arten der umgebenden Gehölze aus der Detailplanung ohne Beimischung von Königsesche (*Fraxinus excelsior*) erfolgen.

Hinweis:

Die für dieses Vorhaben gemäß § 44 Abs. 4 TNSchG 2005 vorgenommene Bestellung von Aufsichtsorganen findet sinngemäß auf die mit diesen Bescheid genehmigte Änderung Anwendung.

III.

Kosten:

A) Landesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 1 Abs. 1 Tiroler Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 130/2013, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 30/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2014, in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 1, nämlich TP VIII. Z 68, sind für die naturschutzrechtlichen Bewilligungen je EUR 220,00, sohin insgesamt **EUR 440,00** als Verwaltungsabgabe, zu entrichten.

B) Bundesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit TP XX Z 450 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, sind für die Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung **EUR 54,50** als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1959, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2017 sind die Planunterlagen und die Verhandlungsschrift (der Antrag wurde bereits im Bescheid vom 17.10.2017, ZIn. U-NSCH-11/20/158-2017, U-ABF-6/26/87-2017, U-ABF-6/27/103-2017 vergebührt) wie folgt zu vergebühren:

Planunterlagen (2-fach)	EUR	1.419,60	(§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Verhandlungsschrift (08.07.2015)	EUR	85,80	(§ 14 TP 7 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
<u>Verhandlungsschrift (05.10.2017)</u>	<u>EUR</u>	<u>42,90</u>	<u>(§ 14 TP 7 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)</u>
Gesamt	EUR	1.548,30	

Die von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE zu tragenden Kosten, welche sich aus den Verfahrenskosten sowie den Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen, in Höhe von **EUR 2.042,80**, sind **innen zwei Wochen** ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das nachstehende Konto der HYPO TIROL BANK:

Empfänger: Amt der Tiroler Landesregierung, Landesrechnungsdienst

IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000

BIC: HYPTAT22

Verwendungszweck: Zahl: U-NSCH-11/20/181-2018

zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides bei der Tiroler Landesregierung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht beantragt werden.

Zusatz für Umweltorganisationen und Nachbarn/ Nachbarinnen:

Nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 sind gemäß § 3 Abs. 7a leg. cit. dann zur Erhebung einer Beschwerde berechtigt, wenn die Behörde feststellt, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Beschwerde ist **innen 4 Wochen** ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet einzubringen.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtszahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist

der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode, unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Begründung:

I. Verfahrensablauf – Sachverhalt:

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254a/162, b/150b, c/142, d/153, e/169, bestätigt bzw. abgeändert durch die Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und Zl. 2009/K6/1750-7 und vom 28.07.2011, Zl. uvs-2011/K6/1733-1, wurde der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, unter Anwendung des 3. Abschnittes des UVP-G 2000 die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Deponien „Ampass Süd“, „Ampass Nord“, „Ahrental Süd“, „Europabrücke“ und „Padastertal“ erteilt.

Darüber hinaus wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen im Natura 2000-Gebiet Valsertal und Ausgleichsmaßnahmen für den Brenner Basistunnel ebenfalls wieder unter Anwendung des 3. Abschnittes des UVP-G 2000 erteilt.

Im Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, wurde die Umsetzung von Landschaftspflegeplänen, konkret des „Projektbezogenen Landschaftspflegeplanes“ (PBLPP; eingebracht am 4.2.2009; D0118 TB 05131–10) ausdrücklich vorgeschrieben. Zweck dieses PBLPP ist es im Wesentlichen, die direkten Auswirkungen auf Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten und ökologisch wertvolle Lebensräume auszugleichen. Gegenstand der Maßnahmen sind im Wesentlichen Rekultivierungen, die Anlegung von Trockenrasen und Feuchtwiesen sowie waldbauliche Maßnahmen wie Aufforstungen, Strukturverbesserungen und Waldumwandlungen.

Die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, vertreten durch den Bevollmächtigten Herrn Dr. Johann Hager, hat mit Schreiben vom 17.09.2014 die Abänderung dieses PBLPP im Hinblick auf die darin enthaltenen naturkundlichen Maßnahmen unter Vorlage von Unterlagen unter dem Titel „Landschaftspflegerische Begleitplanung – Stand 08/2014“ beantragt. Begründet wurde dieser

Änderungsantrag von der Antragstellerin damit, dass diverse Umstände (zB Änderungen des Vorhabens Brenner Basistunnel und des damit verbundenen Materialbewirtschaftungskonzeptes) eine Anpassung des PBLPP an die aktuellen Verhältnisse erfordern.

In dieser Angelegenheit hat am 08.07.2015 eine mündliche Verhandlung stattgefunden. Im Zuge dieser Verhandlung wurden von betroffenen Grundeigentümern Einwendungen erhoben. In weiterer Folge wurde das Projekt mehrfach abgeändert und modifiziert.

Der **PBLPP für den Bereich Padastertal-Wolf/Navis** wurde seitens der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE zuletzt mit Schreiben vom 29.08.2017 abgeändert und ergänzt sowie aktualisierte Unterlagen unter dem Titel „Landschaftspflegerische Begleitplanung – Padastertal + Navis – Ausgabe 2/2017“ mit Ausfertigungsdatum August 2017 vorgelegt.

Die von den verhandlungsgegenständlichen Änderungen betroffenen Flächen liegen in den Katastralgemeinden Steinach am Brenner, Schmirn, Navis und Pfons.

Die Änderungen des PBLPP außerhalb dieses Bereiches werden/wurden gesonderten Erledigungen zugeführt. Mit Bescheid vom 17.10.2017, Zln. U-NSCH-11/20/158-2017, U-ABF-6/26/87-2017, U-ABF-6/27/103-2017, wurden die Änderungen des PBLPP im Bereich Ampass genehmigt.

Eine weitere mündliche Verhandlung wurde mit Schreiben vom 14.09.2017 anberaumt. Abgesehen von der persönlichen Verständigung wurde die mündliche Verhandlung durch Anschlag in der Stadtgemeinde Innsbruck und den Gemeinden Steinach am Brenner, Schmirn, Navis und Pfons sowie durch Veröffentlichung im Internet und im Boten für Tirol kundgemacht. Die Stadtgemeinde Innsbruck und die Gemeinden Steinach am Brenner, Schmirn, Navis und Pfons übermittelten die mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung an die Behörde zurück.

An der mündlichen Verhandlung am 05.10.2017 haben neben der Behörde, den Vertretern der Antragstellerin, den Sachverständigen aus den Fachbereichen Naturkunde und Forsttechnik betroffene Grundeigentümer, ein Vertreter der Gemeinde und Gemeindegutsagrargemeinschaft Steinach, ein Vertreter der ökologischen Bauaufsicht sowie die Vertreterin des Landesumweltanwaltes teilgenommen.

Im Zuge dieser Verhandlung wurde seitens der Antragstellerin bestätigt, dass die längerfristige Erhaltung der Ausgleichsmaßnahmen (mindestens 20 Jahre ab Umsetzung) gewährleistet ist (im Wesentlichen durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern).

Von den anwesenden Sachverständigen wurden gutachterliche Stellungnahmen abgegeben, wobei zusammengefasst festgestellt werden konnte, dass die nunmehr gegenständlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der spruchgemäß vorgeschriebenen Nebenbestimmungen als adäquater Ausgleich zu den bis dato gültigen Ausgleichsmaßnahmen des PBLPP aus dem Jahr 2009 angesehen werden können. Darüber hinaus konnte seitens der Sachverständigen kein Widerspruch zu den Ergebnissen der UVP erkannt werden.

Auch die übrigen Anwesenden gaben im Zuge der mündlichen Verhandlung eine Stellungnahme ab. Einwendungen gegen die beantragte Änderung wurden lediglich seitens der Österreichischen Bundesforste AG als betroffene Grundeigentümerin in Hinblick auf die fehlende Zustimmungserklärung erhoben. Mit E-Mail vom 29.01.2018 wurden von einem sich auf die Vertretungsbefugnis berufenden Mitarbeiter der Bundesforste AG die in der mündlichen Verhandlung erhobenen Einwendungen vollinhaltlich zurückgezogen. Begründend wurde ausgeführt, dass zwischenzeitlich eine zivilrechtliche Vereinbarung vorliegt.

Weitere relevante Stellungnahmen oder Einwände langten im Zuge des Verfahrens nicht ein.

II. Rechtliche Beurteilung:

A) Allgemein:

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist durch BGBl. I Nr. 77/2012, geändert worden. Dadurch kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Auf Änderungsvorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 ein Genehmigungsverfahren nach § 24g anhängig ist, ist diese Bestimmung in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Betreffend das vorliegende Änderungsvorhaben ist folglich § 24g UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, relevant.

B) Zuständigkeit:

Im 3. Abschnitt des UVP-G 2000, welches die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken regelt, wird das „teilkonzentrierte“ Genehmigungsverfahren bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, in dem auch die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, durch ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim Landeshauptmann und sonstige nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie obliegt die Koordination der Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in allen Genehmigungsverfahren, womit zwar keine volle Konzentration, aber eine vollständige und koordinierte Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Genehmigungsbescheiden erreicht wird.

Nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. In diesem Genehmigungsverfahren hat er/sie alle jene nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen

Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, die ansonsten von ihm/ihr oder einem/einer anderen Bundesminister/in in erster Instanz zu vollziehen sind. Im vorliegenden Fall hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend den Brenner Basistunnel ein Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000, nämlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren, durchgeführt, welches mit Genehmigungsbescheid vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, seinen Abschluss fand.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben. Nach § 24 Abs. 4 UVP-G bleibt die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen unberührt. Die Zuständigkeit in diesen Verfahren ist folglich von den nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden (z.B. Naturschutzbehörde) auch weiterhin wahrzunehmen. Diese Verfahren sind in die (Teil-)Konzentration nicht miteinbezogen. Das vom Landeshauptmann von Tirol durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren betreffend die Genehmigung der fünf Deponien hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zln. U-30.254a/162, b/150, c/142, d/153, e/169, bestätigt bzw. abgeändert durch Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, und vom 28.07.2011, Zl. uvs-2011/K6/1733-1, das von der Tiroler Landesregierung nach dem TNSchG 2005 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 durchgeführte Verfahren mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, seinen Abschluss gefunden.

Das nunmehrige Ansuchen der Antragstellerin ist auf die Abänderung des PBLPP, welcher sowohl dem vom Landeshauptmann, als auch dem von der Landesregierung durchgeführten Verfahren zugrunde liegt, eingeschränkt auf den Bereich Padastertal-Wolf/Navis, gerichtet.

Was den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, betrifft, so kommt die Zuständigkeit zur Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung nach § 42 Abs. 2 TNSchG 2005 der Landesregierung zu, wenn sich ein Vorhaben auf das Gebiet mehrerer Bezirke erstreckt oder es neben der naturschutzrechtlichen Bewilligung auch einer Bewilligung einer bundesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung die Bundesregierung, ein Bundesminister oder der Landeshauptmann zuständig ist (lit. a), oder einer anderen landesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung die Landesregierung zuständig ist (lit. b), bedarf. Das naturschutzrechtliche Verfahren ist in die Teilkonzentration nicht einbezogen, sodass sich die Zuständigkeit zur Abänderung der naturschutzrechtlichen Bewilligung aus § 42 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 iVm § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 ergibt.

Im teilkonzentrierten Verfahren nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 ist zusätzlich § 38 Abs. 6 AWG 2002 relevant. Nach dieser Bestimmung ist zuständige Behörde für diesen Abschnitt dieses Bundesgesetzes der Landeshauptmann, sofern Abs. 7 nichts anderes bestimmt.

C) Genehmigungsvoraussetzungen:

Gemäß § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 sind Änderungen vor Zuständigkeitsübergang nach § 24h Abs. 3 unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung den § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Sinn des § 24g UVP-G 2000 ist es, Projektänderungen und -ergänzungen bei derartigen Großverfahren zu ermöglichen, ohne dass das zuvor durchgeführte aufwändige Ermittlungsverfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgehöhlt wird oder unkoordiniert einander widersprechende Genehmigungen erteilt werden, sodass die Durchführung des Gesamtprojektes erschwert oder verunmöglicht wird.

§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000 determiniert, dass die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden haben, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind. Gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen als Genehmigungen, wobei der Genehmigungsbegriff nur antragsbedürftige Verwaltungsakte umfasst (vgl. *Baumgartner/Petek*, Kurzkomentar UVP-G 2000, 60). Im vorliegenden Fall hat der Landeshauptmann von Tirol daher § 24f Abs. 1 bis 5, 13 und 14 – soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind – anzuwenden.

Nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 dürfen Genehmigungen (Abs. 6) nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen;
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/NachbarInnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/NachbarInnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Wie festgestellt, werden die Voraussetzungen nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 bei Verwirklichung der beantragten Änderungen erfüllt.

Nach § 24f Abs. 1a UVP-G 2000 ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

§ 24f Abs. 3 UVP-G 2000 determiniert, dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

In den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und § 19 Abs. 11 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen. Für die Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 und die Koordination nach Abs. 7 gilt § 24c Abs. 2 und 3 (vgl. § 24f Abs. 8 UVP-G 2000).

Nach § 24f Abs. 13 UVP-G 2000 sind Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden Stellungnahmen aus den Fachbereichen Naturkunde und Forsttechnik eingeholt. Die Amtssachverständigen verfügen auf Grund ihrer Ausbildung und beruflichen Tätigkeit zweifelsfrei über jene Kenntnisse, die Ihnen eine richtige und vollständige Beurteilung des Sachverhaltes ermöglichen. Wesentlich ist auch, dass die beigezogenen Amtssachverständigen bereits in den Verfahren des Landeshauptmannes und der Landesregierung zur Genehmigung bzw. Änderung des Vorhabens Brenner Basistunnel Stellungnahme erstatteten und somit mit dem Vorhaben betraut sind. Die Ausführungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Die Richtigkeit der gutachterlichen Feststellungen wurden nicht in Zweifel gezogen.

Aus den eingeholten Stellungnahmen ergibt sich weiters, dass durch die gegenständlichen Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird. Auch die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 und des § 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 ergeben sich aus diesen Stellungnahmen.

Was die Abänderung der vorliegenden naturschutzrechtlichen Bewilligung betrifft ist festzuhalten, dass von den gegenständlichen Änderungen auch fließende Gewässer (Padasterbach, Sill) betroffen sind, weshalb sich allein schon daraus eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht gemäß § 7 Abs. 2 lit. a Z 2 TNSchG 2005 ergibt.

Aus der vorliegenden naturkundefachlichen Stellungnahme ergibt sich allerdings, dass durch die beantragten Änderungen die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 bei Einhaltung diverser Nebenbestimmungen nicht negativ berührt werden.

Eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach den §§ 7 Abs. 1 und 2, 8 und 9 darf nach § 29 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 nur erteilt werden,

1. wenn das Vorhaben für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
2. wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen. In Naturschutzgebieten darf außerdem ein erheblicher, unwiederbringlicher Verlust der betreffenden Schutzgüter nicht zu erwarten sein.

In Folge der Anwendbarkeit des § 29 Abs. 1 lit. a Z 1 TNSchG 2005 konnte die Durchführung einer Interessensabwägung unterbleiben.

Die vom naturkundefachlichen vorgeschlagenen Auflagen wurden in Spruchpunkt I. aufgenommen. Diesen Auflagen hat die Konsenswerberin ausdrücklich zugestimmt.

Gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen der Genehmigung der Behörde.

Nach § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002 ist eine „wesentliche Änderung“ im Sinne des AWG 2002 eine Änderung einer Behandlungsanlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt haben kann.

Aus dem Antragsgegenstand selbst ergibt sich, dass die gegenständlichen Änderungen keine wesentlichen Änderungen im Sinne des § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002 darstellen.

Mangels Vorliegens einer wesentlichen Änderung ist nun zu prüfen, ob allenfalls ein vereinfachtes Verfahren nach § 37 Abs. 3 AWG 2002 durchzuführen ist.

Gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 ist eine Änderung einer Behandlungsanlage, die nach den gemäß § 38 AWG 2002 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes

genehmigungspflichtig ist und keine wesentliche Änderung darstellt, nach dem vereinfachten Verfahren zu genehmigen.

Eine Behandlung der beabsichtigten Maßnahmen im vereinfachten Verfahren ist also dann vorzunehmen, wenn diese nach den mitanzuwendenden Materiengesetzen genehmigungspflichtig wären. Aufgrund der im § 38 Abs. 1 AWG 2002 hinsichtlich landesrechtlicher Materien normierten Verfahrens- und Entscheidungskonzentration kommt als mitanzuwendende Materie in gegenständlicher Angelegenheit das TNSchG 2005 in Betracht. Eine weitergehende Ausführung in Bezug auf die Bewilligungspflicht aufgrund des TNSchG 2005 kann unter Bezugnahme die vorangestellten Ausführungen an dieser Stelle entfallen.

Zusätzlich war die Abänderung des dem Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, zugrunde liegenden „Projektsbezogenen Landschaftspflegeplanes“ (PBLPP, eingebracht am 4.2.2009; D0118 TB 05131–10) im Bereich Padastertal-Wolf/Navis gemäß dem vorgelegten und signierten PBLPP „Landschaftspflegerische Begleitplanung – Padastertal + Navis – Ausgabe 2/2017“ mit Ausfertigungsdatum August 2017 (Beilage zum Schreiben vom 29.08.2017) aufgrund der oben angeführten Verfahrenskonzentration und der Tatsache, dass der ursprüngliche „Projektbezogene Landschaftspflegeplan“ (PBLPP; eingebracht am 4.2.2009; D0118 TB 05131–10), im seinerzeitigen Bescheid des Landeshauptmannes vom 16.04.2009, Zl. U-30.254a/162, b/150b, c/142, d/153, e/169, bestätigt bzw. abgeändert durch die Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und Zl. 2009/K6/1750-7 und vom 28.07.2011, Zl. uvs-2011/K6/1733-1, weder als Projektunterlage als ein integrierender Bestandteil in den Bescheid Eingang fand noch durch konkrete Vorschreibung in (einer) Nebenbestimmung(en) aufgenommen wurde, jedoch von den Sachverständigen als Beurteilungsgrundlage herangezogen wurde, zumal die Sachverständigen zum größten Teil in den verschiedenen Verfahren vor den unterschiedlichen Behörden die gleichen waren, und der „Projektbezogene Landschaftspflegeplan“ zudem in einem eindeutigen Zusammenhang zu den einzelnen Deponien, im Konkreten mit der Deponie Padastertal, steht und darüber hinaus die geänderten Maßnahmen auch auf den Deponieflächen umgesetzt werden, sowie zudem dafür die naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt wurde, nach den abfallwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen im vereinfachten Verfahren zu genehmigen.

D) Ergebnis:

Aufgrund der im Ermittlungsverfahren eingeholten Stellungnahmen steht für die Behörde fest, dass durch die Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird und die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f UVP-G 2000 – soweit diese für die Behörde maßgeblich sind – sowie der mitanzuwendenden Gesetze erfüllt sind. Auch die Voraussetzungen nach dem TNSchG 2005 für die Erteilung der Bewilligung liegen vor. Zudem waren die Erforderlichkeiten in Bezug auf die Genehmigung gemäß dem AWG 2002 gegeben.

Darüber hinaus wurde den Beteiligten gemäß § 19 durch die Durchführung von zwei mündlichen Verhandlungen, welche gesetzesgemäß kundgemacht wurde, Gelegenheit gegeben, ihre Interessen wahrzunehmen. Die im Zuge der ersten Verhandlung erhobenen Einwendungen sind – sofern sie die Maßnahmen des PBLPP im entscheidungsgegenständlichen Bereich Padastertal-Wolf/Navis betreffen – als hinfällig anzusehen, da laut Antragstellerin mit den Betroffenen mittlerweile vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen wurden. Dass dies tatsächlich erfolgt ist, ergibt sich daraus, dass im Zuge der zweiten Verhandlung – mit Ausnahme der Österreichischen Bundesforste AG – keinerlei

Einwendungen mehr erhoben wurden. In der Zwischenzeit konnte auch mit der Österreichischen Bundesforste AG eine Einigung erzielt werden.

Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

E) Auflage des Bescheides zur öffentlichen Einsicht (§ 24f Abs. 13 UVP-G 2000):

Der Bescheid wird sowohl bei der Stadtgemeinde Innsbruck und Gemeinden Steinach am Brenner, Schmirn, Navis und Pfons, als auch der bescheiderlassenden Behörde (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck Zi. B144) für die Dauer von acht Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung des Bescheides im Internet.

F) Kosten:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die in Spruchpunkt III. angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Ergeht an:

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck;
2. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck;
3. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck;
4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, im Wege über die Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
5. die Naturfreunde Tirol, Bürgerstraße 6, 6020 Innsbruck;
6. den Österreichischen Alpenverein, Olympia Straße 37, 6020 Innsbruck;
7. den Verein „Lebenswertes Wipptal“, Trinserstraße 55, 6150 Steinach;
8. das Transitforum Austria-Tirol, Josef-Heiss-Straße 74, 6134 Vomp;
9. die Gemeinde Pfons, 6143 Pfons;
10. die Gemeinde Schmirn, Schmirn 58b, 6154 Schmirn;
11. die Gemeinde Navis, Unterweg 39, 6145 Navis;
12. die Marktgemeinde Steinach am Brenner, Rathausplatz 1, 6150 Steinach am Brenner;
13. die Österreichische Bundesforste AG, Lendgasse 10a, 6060 Hall in Tirol;
14. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen, (per E-Mail an: gth@geotechnik-hammer.com);
15. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant, (per E-Mail: office@revital-zt.com und g.guggenberger@revital-zt.com);

16. das gewässerökologische Aufsichtsorgan Mag. Christian Vacha, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck, (per E-Mail: ch.vacha@wasser-umwelt.at);
17. das geologische Aufsichtsorgan, Mag. Wolfram Mostler, Innrain 6-8, 6020 Innsbruck (per E-Mail: ig.mostler@inode.at);
18. die Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinenbautechnik DI Josef Schönherr, Marienbergweg 5, 6633 Biberwier (per E-Mail: info@zt-schoenherr.at);
19. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, zH Herrn Mag. Gerhard Moser, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
20. die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Umweltreferat, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
21. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Erich Simetzberger, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, (per E-Mail);
22. das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Abteilung V/1, Stubenring 1, 1010 Wien, (per E-Mail);
23. die Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, (per E-Mail: uvp@umweltbundesamt.at);

Ergeht abschriftlich an:

1. die Bezirksforstinspektion Steinach, zH Herrn DI Dr. Helmut Gassebner, Nößlachstraße 7, 6150 Steinach am Brenner;
2. Herrn Mag. Christian Plössnig, im Hause.

Für den Landeshauptmann:

Für die Landesregierung:

Dr. Ecker

Abs: Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
gZ U-ABF-6/30/187-2018



BB00ATL700181000022200

Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE
Amraser Straße 8
6020 Innsbruck

RSb

Hybrid Rückscheinbrief für Ämter und Behörden
Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes

